

RS OGH 1992/10/22 1Ob35/92, 4Ob578/95, 1Ob15/02s, 6Ob163/05x, 6Ob255/06b, 4Ob151/10z, 7Ob145/12t, 1O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1992

Norm

ABGB §1304 A

Rechtssatz

Wirkt sich sorgloses Verhalten gegenüber eigenen Rechtsgütern nicht kausal auf den Eintritt oder die Höhe des Schadens aus, führt dies nicht zur Entlastung des Schädigers. Diesen (Teilschaden) Schaden hat er voll zu ersetzen. Der restliche, durch das kausale Verhalten beider herbeigeführte Schaden ist nach § 1304 ABGB zu teilen, dafür wird aber in der Regel den Geschädigten das überwiegende Mitverschulden treffen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 35/92

Entscheidungstext OGH 22.10.1992 1 Ob 35/92

Veröff: SZ 65/136 = JBI 1993,389 (S Dullinger)

- 4 Ob 578/95

Entscheidungstext OGH 07.11.1995 4 Ob 578/95

nur: Wirkt sich sorgloses Verhalten gegenüber eigenen Rechtsgütern nicht kausal auf den Eintritt oder die Höhe des Schadens aus, führt dies nicht zur Entlastung des Schädigers. Diesen (Teilschaden) Schaden hat er voll zu ersetzen. Der restliche, durch das kausale Verhalten beider herbeigeführte Schaden ist nach § 1304 ABGB zu teilen. (T1)

Beisatz: Das Mitverschulden des Geschädigten ist dann zu berücksichtigen, wenn es für den Schaden kausal war; der Geschädigte hat für die adäquaten Folgen seines Mitverschuldens einzustehen. (T2)

- 1 Ob 15/02s

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 15/02s

- 6 Ob 163/05x

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 163/05x

Vgl auch; Beisatz: Hat der Geschädigte selbst eine Ursache gesetzt, die gleichermaßen wie die vom Schädiger gesetzte Ursache geeignet war, allein den Schaden herbeizuführen (kumulative Kausalität), haben beide gemeinsam für den Schaden einzustehen, was in diesem Fall bedeutet, dass der Schaden zwischen ihnen zu teilen ist. (T3)

Beisatz: Das Verhältnis der jeweils zu vertretenden Teile bestimmt sich in Analogie zu§ 1304 ABGB nach dem Verhältnis der zu gewichtenden Zurechnungsmomente auf Schädiger- und Geschädigtenseite, vor allem des jeweiligen Grades von Sorglosigkeit und deren Vorwerfbarkeit. (T4)

- 6 Ob 255/06b

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 255/06b

Vgl auch; Beis wie T3

- 4 Ob 151/10z

Entscheidungstext OGH 18.01.2011 4 Ob 151/10z

Auch

- 7 Ob 145/12t

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 145/12t

nur: Wirkt sich sorgloses Verhalten gegenüber eigenen Rechtsgütern nicht kausal auf den Eintritt oder die Höhe des Schadens aus, führt dies nicht zur Entlastung des Schädigers. (T5)

Auch Beis wie T2

- 1 Ob 52/15a

Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 52/15a

Vgl auch; Beis wie T2; nur T5

- 7 Ob 95/17x

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 7 Ob 95/17x

Vgl

- 1 Ob 174/19y

Entscheidungstext OGH 21.01.2020 1 Ob 174/19y

Vgl auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0027284

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at